

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Februar 1980	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 80	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise <i>Ändert GVBl. II 311-1</i>	73
29. 1. 80	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung <i>Ändert GVBl. II 305-7</i>	74
18. 1. 80	Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden <i>GVBl. II 70-99</i>	76
22. 1. 80	Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung <i>Ändert GVBl. II 361-63</i>	78
15. 1. 80	Zweite Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung <i>Ändert GVBl. II 24-15</i>	79
15. 1. 80	Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen <i>GVBl. II 70-100</i>	80

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesgesetz über Personalausweise*)**

Vom 29. Januar 1980

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. September 1952 (GVBl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), erhält folgende Fassung:

„(2) In allen übrigen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von fünf Deutsche Mark erhoben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Januar 1980

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 311-1

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung*)**

Vom 29. Januar 1980

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33, 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1979 (GVBl. I S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
2. Nr. 12 erhält folgende Fassung:
„Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, soweit in den Verwaltungskostenordnungen zum HVwKostG oder anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.“
3. Nr. 140 erhält folgende Fassung:
„Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- Arbeits- und Dienstleistungen;
- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten;
- Zahlungen von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen;
- Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Sozialhilfesachen;
- Totenscheine, Beerdigungsscheine;
- Unschädlichkeitszeugnisse;
- Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung.“

4. In Nr. 142 wird der Klammerzusatz gestrichen.
5. In Nr. 143 werden in Spalte 4 die Worte „je Urkunde“ eingefügt. In Spalte 5 wird die Zahl „10“ gestrichen, in Spalte 6 die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. Nr. 144 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
144	Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und Prüfung nach Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) sowie die Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069, 1071). Gebührenfrei sind die Fälle nach Nr. 140 des Gebührenverzeichnisses		je Urkunde		10

7. Nr. 147 wird gestrichen.
8. Die bisherige Nr. 148 wird Nr. 147.
9. Nr. 1501 erhält folgende Fassung:
„Gebühren nach dieser Obergruppe 15 sind zu erheben:
1. soweit für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.“

10. Nr. 1502 erhält folgende Fassung:
„Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand aller Bediensteten abzugelten, die bei der Vornahme der Amtshandlung beteiligt sind. Dienstreisen und Dienstgänge bleiben bei der Ermittlung des Zeitaufwandes unberücksichtigt.“
11. Nr. 1503 und 1504 werden gestrichen.
12. Die bisherige Nr. 1505 wird Nr. 1503.
13. Nr. 1506 wird gestrichen.
14. Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 29 und erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 305-7

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
29	Benutzung von Fahrzeugen				
290	Allgemeines				
2901	Die Beträge dieser Obergruppe 29 gelten nicht die Reisekosten des Kraftfahrers oder eines anderen Fahrzeugführers ab, die nach Nr. 283 anzusetzen sind.				
2902	Neben den Beträgen nach der Fahrstrecke (Gruppen 291 bis 293) sind bei Aufenthalten von mehr als einer halben Stunde auch Beträge nach der Wartezeit (Gruppe 294) zu erheben; bei der Wartezeit wird von der dritten Viertelstunde an jede angefangene Viertelstunde voll berechnet.				
2903	Fallen auf derselben Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die nach Gruppe 291 zu berechnenden Fahrkosten, geteilt durch die Zahl der auf dieser Reise erledigten Dienstgeschäfte, aufzuerlegen. Die anteiligen Kosten dürfen jedoch nicht höher sein als die Kosten, die entstanden wären, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.				
291	Krafträder, Personenkraftwagen und Kleinbusse (vgl. Nr. 293).				
2911	Krafträder		je km		—,20
2912	Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis 1 500 cm ³		je km		—,35
2913	wie 2912 über 1 500 bis 2 000 cm ³		je km		—,40
2914	wie 2912 über 2 000 cm ³		je km		—,50
2917	Kleinbusse bis zu 9 Sitzplätzen, Krankenwagen, Klein-LKW bis zu 1,5 t Nutzlast		je km		—,40
2918	Fahrzeuge von Bediensteten		in voller Höhe		
292	Lastkraftwagen, Omnibusse				
2920	Bei der Ausstattung des LKW mit Kipper oder Ladekran ist der Nutzlast je 1 t, bei Ausrüstung mit Allradantrieb je 2 t zuzuschlagen				
2921	Lastkraftwagen von 1,5 t bis 5 t Nutzlast		je km		—,60
2922	Lastkraftwagen über 5 t Nutzlast		je angefangene 2 t		
	Zuschlag zu Nr. 2921 bei Lastkraftwagen über 5 t Nutzlast		je km		—,10
2923	Lastkraftwagen mit Schneepflug	50	je km		
	Zuschlag zu Nr. 2921 bei Lastkraftwagen mit Schneepflug				
2924	Zuschlag zu Nr. 2921 für eingesetzte Anhänger	50	je km		
2925	Omnibusse mit bis zu 14 Fahrgastplätzen		je km		—,70
2926	Omnibusse mit mehr als 14 Fahrgastplätzen		je km		1
2927	Zugmaschinen		je km		—,80
2928	Zugmaschinen mit Schneefräse		je 1/4 Std.		15
293	Sonderfahrzeuge				
2931	Kombiwagen mit Sonderausstattung (Gerätewagen)		je km		—,70
2932	wie Nr. 2931 als Meßwagen ohne Stromaggregat		je km		—,90
2934	Kehrmaschinen		je 1/4 Std.		12
294	Wartezeiten von Fahrzeugen — vgl. Nr. 2902				
2941	Fahrzeuge mit einem km-Satz bis —,40 DM		je 1/4 Std.		—,10
2942	wie Nr. 2941 von —,50 DM bis —,80 DM		je 1/4 Std.		—,20
2943	wie Nr. 2941 über —,80 DM		je 1/4 Std.		—,40

15. In Nr. 20 werden die Zahlen „27 bis 29“ durch die Zahlen „27 bis 30“ ersetzt.
16. In Nr. 2102 wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 1506)“ gestrichen.
17. Nr. 2104 wird gestrichen.
18. In Nr. 2140 wird in dem zweiten Klammerzusatz die Verweisung „Nr. 1506“ gestrichen.
In dem dritten Klammerzusatz wird die Verweisung „Nr. 296“ durch die Verweisung „Nr. 306“ ersetzt.
19. Nr. 2201 erhält folgende Fassung:
„Die Grundsätze unter Nr. 2102 und 2103 gelten auch hier.“
20. Nr. 283 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 in Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„Reisekostenvergütungen nach dem Hessischen Reisekostengesetz — nicht bei Dienstreisen und Dienstgängen in hoheitlichen Aufsichts- oder Überwachungsaufgaben —.“

- b) In den Spalten 5 und 6 werden die Worte „in vorgesehener Höhe“ durch die Worte „in voller Höhe“ ersetzt.
- c) Satz 2 in Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen.“
21. In Nr. 284 wird das Wort „Fahrkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
22. Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 30. Die bisherigen Nr. 291 bis 297 werden Nr. 301 bis 307.
23. In Nr. 303 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Finanzen
Reitz

Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden*)

Vom 18. Januar 1980

Auf Grund des Art. 5 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Gründungssenat

(1) Bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden wird ein Gründungssenat gebildet, der bis zur Wahl des ersten Senats und der ersten Fachbereichsräte deren Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Gründungssenat setzt sich zusammen aus

1. dem Gründungsrektor,
2. dem anderen Gründungsfachbereichsleiter,
3. drei Fachhochschullehrern,

4. zwei sonstigen an der Verwaltungsfachhochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeitern,
5. einem Lehrbeauftragten,
6. drei Studierenden und
7. dem Kanzler mit beratender Stimme.

(3) Der Minister des Innern beruft die Mitglieder des Gründungssenats und ihre Vertreter. Die Studierenden werden spätestens einen Monat nach dem erstmaligen Beginn der Fachstudien an der Verwaltungsfachhochschule berufen; bis zu diesem Zeitpunkt werden die Interessen der Studierenden von Anwärtern der entsprechenden Ausbildungsgänge wahrgenommen.

§ 2

Gründungsrektor, Gründungsfachbereichsleiter

(1) Der Minister des Innern bestellt die Gründungsfachbereichsleiter und einen von ihnen zum Gründungsrektor.

*) GVBl. II 70-99

(2) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet mit der Bestellung des Rektors; die der Gründungsfachbereichsleiter mit der Bestellung der Fachbereichsleiter.

§ 3

Sitzungen des Senats

(1) Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats.

(2) Er hat den Senat einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen.

(4) Anträge zur vorläufigen Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Senats schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich.

(2) Auf Antrag kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren.

(3) Beschlüsse sind in der Verwaltungsfachhochschule bekanntzumachen.

§ 5

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen

(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 6

Geltung der Geschäftsordnungsbestimmungen

§§ 3 bis 5 gelten für den Gründungssenat und den ersten Senat; für die ersten Fachbereichsräte sind sie entsprechend anzuwenden.

§ 7

Wahlen zum ersten Senat und zu den ersten Fachbereichsräten

(1) Der erste Senat und die ersten Fachbereichsräte werden im Dezember 1980 gleichzeitig gewählt.

(2) Es wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet. Der Kanzler ist Wahlleiter.

(3) Jeder Fachbereich muß im Senat neben dem Fachbereichsleiter mit mindestens einem Fachhochschullehrer und einem Studierenden vertreten sein.

§ 8

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

(1) Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung gehören sechs Vertreter der Fachhochschullehrer an; im übrigen richtet sich die Zusammensetzung nach § 18 Abs. 1 Verwaltungsfachhochschulgesetz.

(2) Dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei gehören an

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender,
2. drei Vertreter der Fachhochschullehrer,
3. ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
4. ein Vertreter der sonstigen im Fachbereich hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und
5. zwei Vertreter der im Fachbereich studierenden Beamten.

§ 9

Kuratorium

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Stellen benannt, die sie vertreten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 10

Bekanntmachungen

Die Grundordnung, Studienvorschriften, Studienordnungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche werden vom Minister des Innern im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, soweit ihre Regelungen durch die Grundordnung der Verwaltungsfachhochschule und Geschäftsordnungen der Fachbereiche ersetzt werden.

Wiesbaden, den 18. Januar 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

**Verordnung
zur Änderung der Bauvorlagenverordnung*)**

Vom 22. Januar 1980

Auf Grund des § 90 Abs. 2 Satz 3, des § 92 Abs. 2, des § 97 Abs. 1 Satz 2, des § 100 Abs. 5 und des § 107 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1978 (GVBl. I S. 278), erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Prüfung des Wärmeschutzes, auch des Wärmeschutzes nach den Vorschriften der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554), des Schallschutzes, des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, der Lüftungsanlagen sowie der Feuerstätten und der Heizungsanlagen, auch nach den

Vorschriften der Heizungsanlagen-Verordnung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1581), sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen. Zum Nachweis des Wärmeschutzes nach den Vorschriften der Wärmeschutzverordnung bedarf es einer Zusammenstellung über die Bauart und die Wärmedurchgangskoeffizienten der für den Wärmeschutz maßgeblichen Bauteile und einer rechnerischen Darstellung über die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste entsprechend den Anlagen 1, 3 und 4 der Wärmeschutzverordnung. Zur Ermittlung des Wärmebedarfs nach der Heizungsanlagen-Verordnung genügt der rechnerische Nachweis entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1980

Der Hessische Minister des Innern,
Gries

*) Ändert GVBl. II 361-63

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung*)**

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 563) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Hessische Gnadenordnung vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 587), geändert durch Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung vom 15. November 1976 (GVBl. I S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gelten auch bei Geldbußen in Bußgeldverfahren, in denen eine Geldbuße durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden ist.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Geldstrafen“ die Worte „Geldbußen, Kosten“ eingefügt.

3. § 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In dem ablehnenden Gnadenbescheid kann der Gesuchsteller auf die Möglichkeit der Beschwerde besonders hingewiesen werden.“

4. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gnadenbehörden sind ermächtigt, die Vollstreckung von

1. Freiheitsstrafen und Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren,
2. Jugendstrafen und Restjugendstrafen von nicht mehr als zwei Jahren,

3. Jugendarresten,

4. Strafarresten,

5. Geldstrafen und Restgeldstrafen von nicht mehr als dreihundertsechzig Tagessätzen, soweit der Gesamtbetrag nicht zehntausend Deutsche Mark übersteigt, sowie Geldbußen und Restgeldbußen bis zu eintausend Deutsche Mark

ganz oder teilweise mit Bewährungszeit auszusetzen. Ist eine Gesamtstrafe zu vollstrecken, so ist die Höhe dieser Strafe maßgebend. Handelt es sich um mehrere Freiheitsstrafen, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der Strafen zwei Jahre nicht übersteigt. Sind Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander verhängt worden, so gilt die Ermächtigung nur, wenn die Summe der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und der Tagessätze zwei Jahre und die Summe der Tagessätze für sich betrachtet dreihundertsechzig Tagessätze sowie den Gesamtbetrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Bei Bestimmung der Summe der Einzelstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.“

5. Dem § 31 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Dasselbe gilt für Widerruf und Rücknahme einer nach § 17 gewährten Strafaussetzung zur Bewährung.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 15. Februar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 1980

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 24-15

**Verordnung
über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen
von Ausländern und Staatenlosen*)**

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund des § 35 Abs. 8 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), wird verordnet:

§ 1

Personenkreis

(1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber sind befähigt, an einer Hochschule des Landes Hessen oder an einer staatlich anerkannten Hochschule zu studieren, wenn ihre ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder ihr sonstiger ausländischer Vorbildungsnachweis als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Studienbewerber, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2

Verfahren

(1) Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen werden für ein Studium an Universitäten durch die jeweilige Universität, im übrigen durch den Kultusminister bewertet.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden iranische und türkische Hochschulzugangsberechtigungen, die an Schulen erworben worden sind, bei Studienbewerbern, die an einer Fachhochschule studieren wollen, von dem Studienkolleg an der Fachhochschule Gießen-Friedberg bewertet.

(3) Zur Bewertung des Vorbildungsnachweises bedarf es der Vorlage

1. der Urschrift oder einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder Fotokopie und
2. der von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung.

(4) Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit seiner Vorbildungsnachweise mit der Legalisation durch die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie erworben worden sind, nachzuweisen.

§ 3

Bewertungsgruppen

(1) Die ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen werden in drei Bewertungsgruppen eingeteilt:

1. Bewertungsgruppe I:

Vorbildungsnachweise, bei denen Vorkenntnisse erwartet werden können,

die einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig sind und die eine unmittelbare Aufnahme des Studiums sinnvoll erscheinen lassen,

2. Bewertungsgruppe II:

Vorbildungsnachweise, die im ausstellenden Land ein Studium in der angestrebten Fachrichtung ermöglichen, aber mit einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife nur wenig vergleichbar sind,

3. Bewertungsgruppe III:

Vorbildungsnachweise, die im ausstellenden Land ein Studium in der angestrebten Fachrichtung ermöglichen, aber mit einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife nicht vergleichbar sind.

(2) Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppe II gelten in Verbindung mit einem Nachweis über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des Landes, in dem der Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe II ausgestellt worden ist, als Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe I für die bisher betriebene Fachrichtung.

(3) Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppe III gelten in Verbindung mit einem Nachweis über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des Landes, in dem der Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe III ausgestellt worden ist, als Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe II für die bisher betriebene Fachrichtung.

(4) Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppe III gelten in Verbindung mit einem Nachweis über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des Landes, in dem der Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe III ausgestellt worden ist, als Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe I für die bisher betriebene Fachrichtung.

(5) Studienbewerber, die das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule mit einer akademischen oder staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, sind im Besitz eines Vorbildungsnachweises der Bewertungsgruppe I.

*) GVBl. II 70-100

§ 4

Grundsätze der Bewertung

(1) Hochschulzugangsberechtigungen aus den Staaten, die die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 und das Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 3. Juni 1964 (GVBl. 1965 I S. 59) ratifiziert haben, gelten als Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppe I.

(2) Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen, außer den in Abs. 1 genannten, gelten als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in Hessen, sofern sie mindestens eine der deutschen Note 3,0 entsprechende Gesamt- oder Durchschnittsnote ausweisen.

(3) Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweise im ausstellenden Land nur zum Studium in einer besonderen Fachrichtung befähigen (fachgebundene Hochschulreife), können nicht zu einem anderen Studium zugelassen werden; sie erwerben auch durch das Bestehen der Feststellungsprüfung an einem Studien-

kolleg keine weitergehenden Studienbefähigungen.

(4) Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweise im ausstellenden Land wegen einer zu geringen Durchschnittsnote nicht zur Aufnahme des beabsichtigten Studiums berechtigen, können an Hochschulen in Hessen nicht studieren.

(5) Studienbewerber mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppe II oder III sind zur Aufnahme des Studiums in der angestrebten Fachrichtung erst befähigt, wenn sie die entsprechende Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden haben.

§ 5

Berechnung der
Gesamt- oder Durchschnittsnote

Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums eine Gesamt- oder Durchschnittsnote erforderlich ist, wird sie nach der Anlage berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft, § 4 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Januar 1982 außer Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 15. Januar 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Bei der Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nur die bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung erbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt.

- 1 Einbeziehung und Bewertung von Leistungsnachweisen:
 - 1.1 Auf an Schulen erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen:
 - 1.1.1 Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbewertungen (Noten, Punkten, Prozentangaben, Prädikaten), die für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind.
 - 1.1.2 Weist das den Hochschulzugang begründende Dokument ausschließlich eine Gesamtnote aus, wird diese zugrunde gelegt.
 - 1.1.3 Sind auf der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten aufgeführt, wird die Gesamtnote herangezogen. Liegen nur Einzelnoten vor, werden sie alle unter Beibehaltung der Gewichtung einbezogen.
 - 1.2 Auf Vorbildungsnachweisen, die erst in Verbindung mit einer benoteten ausländischen schulischen Zusatzprüfung oder Hochschuleingangsprüfung den Hochschulzugang im Ausland ermöglichen:
 - 1.2.1 Für den zugrunde liegenden Vorbildungsnachweis gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.
 - 1.2.2 Für die zusätzlichen Prüfungen gelten die Prinzipien des in 1.1 festgelegten Verfahrens.
 - 1.2.3 Sind mehrere Zusatzprüfungen erforderlich, wird zunächst eine Durchschnittsnote im Verhältnis 1:1 gebildet. Diese wird mit der Durchschnittsnote des Vorbildungsnachweises im Verhältnis 1:1 zu einer gemeinsamen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zusammengefaßt.
 - 1.3 Auf Hochschulzugangsberechtigungen, bei denen der Zugang zu einer deutschen Hochschule erst durch ein zusätzliches Studium im Ausland ermöglicht wird:
 - 1.3.1 Für die Hochschulzugangsberechtigung gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.
 - 1.3.2 Für die Einbeziehung der während des Studiums bzw. in einer dieses abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen (Noten, Punkte, Prozentangaben, Prädikate) gilt:
 - 1.3.2.1 Einbezogen werden alle Fächer des Studiums.
 - 1.3.2.2 Endet das erfolgreiche Studium mit einer Prüfung, zählt die Prüfungsnote. Andernfalls zählen die bewerteten Studienleistungen.
 - 1.3.3 Für die Berechnung der gemeinsamen Durchschnittsnote findet 1.2.3, Satz 2, entsprechend Anwendung.
 - 1.4 Wird der Zugang zu einer deutschen Hochschule durch ein Studium im Ausland in Verbindung mit einem ausländischen Vorbildungsnachweis, der nicht in die Bewertungsgruppen I, II oder III eingestuft ist, ermöglicht, werden nur die Leistungsbewertungen entsprechend 1.3.2 berücksichtigt.
- 2 Rechenverfahren und Berechnungsschlüssel:
 - 2.1 Rechenverfahren:
 - 2.1.1 Für die Fallgruppen gemäß 1.1 und 1.4: Liegt keine ausländische Gesamtnote vor, wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der Fächer eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit eine zusätzliche Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages nicht erforderlich ist, ist diese Durchschnittsnote die Gesamtnote. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 - 2.1.2 Für die Fallgruppen gemäß 1.2 und 1.3:
 - 2.1.2.1 Die jeweilige Durchschnittsnote wird, soweit sie nicht im Zeugnis ausgewiesen ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsnachweise der in dem entsprechenden Zeugnis aufgeführten Fächer gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

- 2.1.2.2 Die gemeinsame Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der so ermittelten Durchschnittsnoten gebildet. Können diese auf Grund unterschiedlicher Bewertungssysteme nicht kombiniert werden, müssen sie zunächst gemäß 2.2 in das deutsche Notensystem umgesetzt werden. Die gemeinsame Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 2.1.2.3 Ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich, ist die gemeinsame Durchschnittsnote die Gesamtnote.
- 2.2 Berechnungsschlüssel:
- 2.2.1 Die gemäß 2.1.1 und 2.1.2 errechneten Durchschnitts- bzw. Gesamtnoten werden mit Hilfe der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ gemäß 4 in das deutsche Notensystem umgesetzt.
- 2.2.2 Eine Veränderung der Eckwerte der den vorgelegten Zeugnissen zugrunde liegenden Notenskalen findet nicht statt.
- 3 Regelungen für den Fall, daß die Aufnahme des Studiums an das Bestehen einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg geknüpft ist:
- 3.1 Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Feststellungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 3.2 Aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote gemäß 2.1.1 bzw. der gemeinsamen Durchschnittsnote gemäß 2.1.2 einerseits und der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Feststellungsprüfung gemäß 3.1 andererseits wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 4 Berechnungsschlüssel („modifizierte bayerische Formel“).
- 4.1 Die bestmögliche Note des ausländischen Notensystems wird der Note 1 gleichgesetzt.
- 4.2 Die unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird der Note 4 gleichgesetzt.
- 4.3 Ein Notenwert zwischen der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird durch lineare Interpolation einem Notenwert zwischen 1 und 4 gleichgesetzt.
- 4.4 Die Umrechnung geschieht nach folgender Formel:
- $$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$
- 4.5 In der Formel bedeuten:
- X = Gesuchte Gesamt- bzw. Durchschnittsnote im deutschen Notensystem
- N_d = Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses
- N_{max} = Bestmögliche Note des ausländischen Notensystems
- N_{min} = Unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 59;
Postcheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank-
furt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—
DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet 1,40 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX • Gebühr bezahlt